

Golf & Country Club Erftal e.V.



SATZUNG

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

„Golf und Country Club Erftal e.V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Er hat seinen Sitz in 63928 Guggenberg, Ortsstraße.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Golfsports.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Club.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein hat

a) ordentliche Mitglieder

b) außerordentliche Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht zu einer anderen Mitgliedergruppe zählen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren bzw. Auszubildende bis zum Ende ihrer Ausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.
 - b) natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf den Clubanlagen auszuüben (fördernde Mitglieder).
4. Ehrermitglieder sind Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes nach Zustimmung des Beirats verliehen werden. Sie haben Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

1. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Maßgeblich hierfür sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Aufnahmebedingungen.
2. Ehrenmitgliedschaft siehe § 3 Abschnitt 1. c)

Beiträge

§ 5

1. Die Mitglieder zahlen den sich aus der geltenden Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand nach Anhörung des Beirats errichteten Beitragsordnung.
3. Eintretende Mitglieder haben unverzüglich nach Zugang des Aufnahmebescheids den Jahresbeitrag zu zahlen. Ansonsten sind die Beiträge unverzüglich nach Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres, zu entrichten. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, daß bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag zum Beitrag zu zahlen ist. Die Aushändigung der Mitgliedskarte erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrags.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Club-

einrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste in den Club einzuführen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder haben den Weisungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten. Einzelheiten zum Spielbetrieb enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Befolgung der Golfregeln und Golfetikette ist Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluß;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt hat, oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
5. Mit Vertragende des Nutzungsvertrages endet auch die Mitgliedschaft, insoweit es zu keiner Neuregelung kommt.
6. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen bzw. Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge und Gebühren.

Organe des Clubs

§ 8

1. Organe des Clubs sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung;
 - c) der Beirat.
2. Die Tätigkeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand

§ 9

1. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird jetzt gewählt. Die nächste Wahl findet in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 1999 statt. Bis dahin bleibt der zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Vereinsregister amtierende Vorstand (Gründungsvorstand) im Amt.
3. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis er ordnungsgemäß neu- oder wiederbestellt worden ist.
4. In den Vorstand wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die auf einer Vorschlagsliste des Beirats namentlich aufgeführt sind, welche der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekannt zu geben ist. Diese Liste kann vom Beirat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Auf Grund der Vorschlagsliste erfolgt zuerst die Wahl des Präsidenten. Bei der Wahl der beiden Stellvertreter steht dem gewählten Präsidenten das erste Vorschlagsrecht aus der Beiratsliste zu.
5. Über die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse von Ausschüssen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat; gebildete Ausschüsse haben beratende Funktion und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu allen Vorstandssitzungen zu laden ist und dort beratend teilnimmt, sofern er nicht bereits dem Vorstand angehört. In jedem Fall ist jedoch ein Vorgabenausschuß entsprechend dem Standard- und Vorgabensystem (CONGU) zu bilden.
6. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Geschäftsführung und -Vertretung

§ 10

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs übertragen sind.
2. Der Vorstand nimmt die Rechte und Pflichten des Clubs gegenüber der Betreibergesellschaft wahr und verfügt über Handlungsvollmacht zum Abschluß von Rechtsgeschäften im Namen des Clubs.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder, darunter die des Präsidenten oder 1. Stellvertreters, erforderlich. Für jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Stellvertreter dürfen den Verein im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten. Die Stellvertreter sind je einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß der Satzung § 9 Absatz 4, sowie ein Beiratsmitglied.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Der Vorstand muß in diesem Fall innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.

3. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, -zeit und Tagungsordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
4. Anträge sind spätestens am fünften Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei den Beschlüssen entscheidet, sofern in der Satzung nicht Besonderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem von ihm jeweils für die Versammlung zu ernennenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Beirat

§ 12

Der Verein bildet einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Ein Beiratsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die beiden anderen werden von der Betreibergesellschaft benannt. Es kann sich dabei auch um ein Nicht-Mitglied des Vereins handeln. Die Kompetenzen des Beirats ergeben sich aus der Satzung.

Satzungsänderungen

§ 13

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand, Beirat und von jedem Mitglied beantragt werden. Sie sind nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zulässig; liegt ein Antrag des Beirats vor, dann genügt eine einfache Mehrheit. In der Ladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei

Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats, jedoch frühestens nach einer Woche, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der bei jeder Teilnehmerzahl der Auflösungsbeschluß mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden kann; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Beschluß benötigt die Zustimmung des Beirats.

3. Der Club wird aufgelöst, wenn sein Spielrecht auf dem Golfplatz in Guggenberg nicht mehr besteht, sofern der Club nicht auf einem anderen Golfplatz ein Spielrecht erhält.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eichenbühl, die dafür sorgt, daß es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet wird.

Haftung des Vereins

§ 14

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Vereinsgeräten erleiden oder herbeiführen;
- b) für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

Beschlossen am 5. 6. 1996 in Richelbach